

## **Anwaltliche Gebühren im Insolvenzfall bei Vertretung des Schuldners, der Verbraucher ist**

Sie haben sich entschlossen, ein Insolvenzverfahren durchzuführen bzw. vorzubereiten. Sie sind Verbraucher. Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über die anwaltlichen Gebühren informieren, die hierbei anfallen werden.

### **1. außergerichtliche Schuldenbereinigung**

Soweit Sie nicht in der Lage sind, die anwaltlichen Gebühren selbst aufbringen zu können, besteht die Möglichkeit der Beratungshilfe. Einen Beratungshilfeschein erhalten Sie bei der Rechtsantragstelle des für Sie zuständigen Amtsgerichts. In diesem Fall fällt eine Beratungshilfengebühr gem. Nr. 2500 VV-RVG in Höhe von 15,00 € an. Die Gebühr ist bei Mandatserteilung zu begleichen.

Sollten Sie keinen Berechtigungsschein erhalten, müssen die hier entstehenden Gebühren und pauschal für Auslagen von Ihnen beglichen werden. Bei außergerichtlichen Schuldenbereinigungen ist eine Vergütungsvereinbarung mit uns zu schließen. Unsere Vergütung richtet sich dabei nach der Anzahl ihrer Gläubiger:

bis zu 5 Gläubiger	400,00 €	zzgl. Auslagen pauschal 20 € und MwSt.
6 – 10 Gläubiger	700,00 €	zzgl. Auslagen pauschal 25 € und MwSt.
11 – 15 Gläubiger	900,00 €	zzgl. Auslagen pauschal 30 € und MwSt.
ab 16 Gläubigern	erhöht sich die Vergütung je weiterer 5 Gläubiger um jeweils 120,00 €	

Die Gebührensätze entsprechend im Wesentlichen der Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung im DAV. Wir möchten bereits hier darauf aufmerksam machen, dass wir ein Tätigwerden dabei von der Begleichung unserer entsprechenden Vorschussrechnung abhängig machen.

### **2. Insolvenzantragstellung**

Von der Beratungshilfe nicht umfasst ist die Insolvenzantragstellung durch uns nach Scheitern der außergerichtlichen Schuldenbereinigung. Sollten Sie Hilfestellung bei der Antragstellung benötigen, entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 300,00 € zzgl. MwSt und Auslagen.

### **3. Vertretung im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren**

Für die Vertretung im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren fällt eine 1,5 Gebühr nach Nr. 3315 VV-RVG an. Der Gegenstandswert richtet sich dabei nach der Gesamtsumme der im Schuldenbereinigungsplan enthaltenen Forderungen.

### **3. Vertretung im Insolvenzverfahren**

Auch eine Vertretung durch uns im eröffneten Verfahren und während der Dauer der Wohlverhaltensperiode ist möglich. Da mit Insolvenzeröffnung zuvor erteilte Aufträge erlöschen, ist eine neue Beauftragung erforderlich. Die Vertretung im Insolvenzverfahren umfasst dabei jedoch nicht einen Widerspruch gegen die Anmeldung einer deliktischen Forderung sowie ein Verfahren über eine beanstandete Versagung der Restschuldbefreiung oder für ein Feststellungsverfahren nach Widerspruch des Schuldners sowie im Insolvenzplanverfahren. Unsere diesbezüglichen Gebühren lauten dabei wie folgt:

Vertretung im Verfahren	350,00 €	zzgl. MwSt. und Auslagen
Widerspruch deliktische Forderung	0,5 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3320 VV-RVG;	Gegenstandswert: Wert der deliktischen Forderung
Verfahren wegen Versagung der Restschuldbefreiung	0,5 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3321 VV-RVG;	Gegenstandswert: Gesamtwert der zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen
Feststellungsverfahren	Gebühren nach Nrn. 3100 ff. VV-RVG; (nach Widerspruch)	Gegenstandswert: Wert der widersprochenen Forderung
Insolvenzplanverfahren	Gebühren nach Nrn. 3318,3319 VV-RVG;	Gegenstandswert: Gesamtwert der zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen

### **4. Kosten des Insolvenzverfahrens**

Von den hier entstehenden anwaltlichen Gebühren bei der Vertretung im Insolvenzverfahren zu unterscheiden sind die Kosten des Insolvenzverfahrens. Hierunter sind die Gerichtskosten, die Kosten des Insolvenzverwalters/ Treuhänders und die Kosten des Treuhänders nach § 293 InsO zu verstehen. Die Kosten des Insolvenzverfahrens variieren und hängen von der Insolvenzmasse bzw. der Anzahl der anmeldenden Gläubiger ab. Die Verfahrenskosten sind in der insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) und im Gerichtskostengesetz (GKG) geregelt. Soweit Ihnen Verfahrenskostenstundung bewilligt wurde, bitten wir Sie, unbedingt das Merkblatt über die Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens, welches Sie von uns erhalten, zu beachten.